

Gesetz-Blatt

für das
Königreich Bayern.

N^o 65.

München, den 12. Juni 1869.

I n h a l t :

Gesetz, die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten der Pfalz betr. (ilage XVII zum Landtagsabschiede.)

Gesetz,

die Staatsanwaltschaft an den Landgerichten
 der Pfalz betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
 Pfalzgraf bei Rhein,
 Herzog von Bayern, Franken und in
 Schwaben etc. etc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres
 Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung
 der Kammer der Reichsräthe und der Kammer
 der Abgeordneten beschlessen und verordnet,
 was folgt:

Artikel 1.

Im Regierungsbezirke der Pfalz wird durch
 das Staatsministerium der Justiz für je ein

oder je mehrere Landgerichte ein Beamter der
 gerichtlichen Polizei mit der Benennung „Po-
 lizeianwalt“ aufgestellt und aus Staatsmitteln
 besoldet, welcher alle den Polizeicommissären
 durch das Gesetzbuch über das Verfahren in
 Strafsachen zugewiesenen Befugnisse in dem
 ganzen Umfange derjenigen Gerichtsprengel
 ausübt, für welche er aufgestellt ist.

Die Polizeianwälte haben bei denjenigen
 Landgerichten, für welche sie bestellt sind, die
 Geschäfte der Staatsanwaltschaft zu versehen
 und die zum Bereiche der Justizverwaltung
 gehörigen Aufträge der Staatsprocuratoren
 zu erledigen.

Artikel 2.

Die von der Gemeinde aufgestellten Pol-